

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 21.01.2022

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Kärnten  
ZVR-Zahl 800303795

## Vereinsdaten

Name LandesradSPORTverband Kärnten (LRV)  
Sitz Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurt am Wörthersee)  
c/o Sportpark Klagenfurt  
Zustellanschrift 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Siebenhügelstraße 107A  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 24.09.1979  
statutenmäßige Vertretungsregelung § 14(2): Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.  
  
§ 14(3): Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.  
  
§ 14(7): Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, bei dessen Verhinderung, in allen Angelegenheiten.

## Organschaftliche Vertreter

### Präsident

Vertretungsbefugnis 19.10.2021 - 18.10.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Wrolich  
Vorname Peter  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 19.10.2021 - 18.10.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Martini  
Vorname Gabriele  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Kassierin

Vertretungsbefugnis 19.10.2021 - 18.10.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Klammer  
Vorname Michaela  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Freitag 21. Januar 2022 \ 11:11:33**